



Seelsorge im Bistum Basel

Übersicht über einige geltende Bestimmungen

Einleitung

Bistümer sind Teilkirchen, in denen und aus denen die römisch-katholische Kirche besteht. Im Sinne von can. 368 CIC haben Diözesen innerhalb der Grenzen des Allgemeinen Rechts der Kirche eine gewisse Eigenständigkeit. Wie in anderen Diözesen haben sich, vor allem seit dem II. Vatikanischen Konzil, auch im Bistum Basel Eigenheiten und Sonderregelungen entwickelt, die gelegentlich Anlass geben für Verunsicherungen und Missverständnisse. Je mehr Ausnahmen zur Bewältigung einer bestimmten Situation ermöglicht werden, desto anspruchsvoller wird es, zu wissen, was in welcher Situation gilt.

Die vorliegende Übersicht erläutert für verschiedene Bereiche des seelsorgerlichen Alltages die geltenden Bestimmungen und möchte damit für mehr Sicherheit sorgen.

Leitungsaufgaben

Auf der Grundlage von can. 517 § 2 werden, wie es im Pastoral Schreiben Nr. 12 der Schweizer Bischofskonferenz vom Januar 2005 ausgeführt wird, im Bistum Basel nicht ordinierte Theologen und Theologinnen zur Mitwirkung an der Leitung von Pfarreien und Pastoralräumen beauftragt. Sie haben dadurch als Vorgesetzte eine legitimierte Handlungsvollmacht.

Taufe

Ordentlicher Spender der Taufe ist gemäss can. 861 § 1 der Bischof, der Priester und der Diakon. In Anwendung von can. 861 § 2 beauftragt der Diözesanbischof Gemeindeleiter/-innen, Pastoralraumleiter/-innen und ausnahmsweise auch Pfarreiseelsorger/-innen als ausserordentliche Taufspender/-innen. Diese ausserordentliche Beauftragung zur Taufspendung gilt innerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes und für die Dauer ihres Auftrages in diesem Gebiet. Sie erlischt bei einem Stellenwechsel.

Mit dem in can. 861 § 2 erwähnten Notfall ist die Todesgefahr gemeint und nicht eine Personalnot.

Taufpaten

Im Sinne von can. 872 ist dem Täufling wenn möglich ein Pate zu geben. Das heisst, die Taufe kann auch gespendet werden, wenn es keine Paten gibt. Gemäss can. 874 müssen Paten getauft und katholisch sein. Alle anderen werden Taufzeugen genannt und mit dieser Bezeichnung im Taufbuch eingetragen.

Firmpaten

Gemäss can. 892 und 893 gilt für die Firmpaten das Gleiche wie für die Taufpaten.

Priestergebete

Tagesgebet, Gabengebet und Schlussgebet in der Eucharistiefeyer sind Priestergebete. Abweichende Gewohnheiten stehen im Widerspruch zur Lehre der Kirche und zu den Bestimmungen im Bistum Basel. Das Gleiche gilt für das Eucharistische Hochgebet. Die Gebete von der Præfation bis zur Doxologie sind Priestergebete.

Evangelium

Die Verkündigung des Evangeliums innerhalb der Eucharistiefeier ist dem Bischof und dem Priester vorbehalten und eine der vornehmsten Aufgaben des Diakons. Im Bistum Basel wird toleriert, dass Pfarreiseelsorger/-innen das Evangelium verkünden, wenn sie die Predigt halten.

Homilie

Gemäss can. 767 § 1 ist die Homilie dem Priester und Diakon vorbehalten. Gemäss Entscheid der Päpstlichen Kommission zur authentischen Interpretation des CIC vom 26. Mai 1987 kann der Diözesanbischof im Sinne von can. 87 § 1 Ausnahmen gestatten, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen betroffen ist. Unter dieser Voraussetzung dürfen im Bistum Basel Pfarreiseelsorger/-innen eine Predigt in einer Eucharistiefeier halten.

Beichtsakrament

Gemäss can. 965 ist der Priester Spender des Buss sakramentes. Wenn im Rahmen eines Versöhnungsweges die sakramentale Lossprechung vorgesehen ist, kann diese nur von einem Priester ausgesprochen werden.

Krankensalbung

Die Krankensalbung spendet gemäss can. 1003 gültig nur ein Priester. Gelegentlich salben Seelsorger/-innen, wenn sie zu Sterbenden gerufen werden, beim Gebet die sterbende Person mit Öl. Diese Praxis kann leicht mit der Krankensalbung verwechselt werden und sollte deshalb nicht angewendet werden. Eine Krankensegnung ist die angemessene Form der Feier in dieser Situation.

Ökumenische Gottesdienste

Auf dem Weg zur Einheit unter den christlichen Konfessionen ist die ökumenische Zusammenarbeit wichtig. Gemäss can. 908 dürfen aber katholische Priester nicht gemeinsam mit Priestern oder Amtsträgern von nicht katholischen Kirchen die Eucharistie feiern. Um den Eindruck einer Gottesdienstgemeinschaft, die es so noch nicht gibt, zu vermeiden, sollen ökumenische Gottesdienste als Wortgottesdienste gefeiert werden.

Messtipendien

Der Betrag für ein Messtipendium wird von der Schweizer Bischofskonferenz festgelegt. Er beträgt zehn Franken. Priester mit einer Anstellung im Bistum Basel sind verpflichtet, das Geld für applizierte Messen an bedürftige Mitbrüder oder karitative Zwecke weiterzugeben. Can. 945 § 2 empfiehlt den Priestern eindringlich, Messen nach Meinung vor allem bedürftiger Gläubigen auch ohne Messtipendium zu feiern. Die Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien zu den Jahrzeitstiftungen und Messtipendien vom 2. Juni 2019 ist verpflichtend.

Schluss

Gelegentlich wird zur Begründung einer Übertretung der kirchlichen Vorgaben mit dem Hinweis auf die Personalnot can. 1752 zitiert, in dem es heisst, das Heil der Seelen müsse «in der Kirche immer das oberste Gesetz sein». Das heisst konkret, die Vorschriften der Kirche sollen immer zum Wohl der Gläubigen ausgelegt werden, aber selbstverständlich innerhalb des vom Gesetz vorgesehenen Interpretationsspielraumes.

Verantwortlich: Generalvikariat
Erstveröffentlichung: 22.06.2023
Zuletzt aktualisiert: --